



Stadtgemeinde Köln

Bebauungsplan

M. 1 : 500

67 45 3/16

Nr. 6644 Nd1/16

Bestehender Zustand

vorh. Gebäude	Begrenzung der öffentl. Verkehrsflächen
I II III IV Zahl der Vollgeschosse	Baulinie
Streifenbahnhöfe	Baugrenze
Streifenbahnhöfe	Begrenzung der öffentl. Grünflächen vorhandene Höhenlage über NN
Bordstein	x 50,65 Entwässerungsanlagen
Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen u. Bauklinien	1 Eigentümerverzeichnis als Bestandteil

Baugebiet

WS Kleinsiedlungsgebiet	Z Zahl der Vollgeschosse
WR Reines Wohngebiet	ZGZ Grundflächenzahl
WA Allgemeines Wohngebiet	GFZ Geschossflächenzahl
MD Dorfgebiet	BMA Bauteilmaßnahmen
MI Industriegebiet	BR Bebauungsregulierungszone
MK Kriegsgebiet	Bauzonengrenze
GE Gewerbegebiet	Baulandgrenze
GI Industriegebiet	o offene Bauweise
SW Weichenhausgebiet	g geschl. Bauweise
SO Sondergebiet	

Besondere bauliche Festlegungen

Die Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze / darf nicht unterschritten werden

Sämtliche im Plan rot durchgezogene Festlegungen sind aufgehoben

Es gilt die Bebauungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)

Zeichenerklärung

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Bestimmungsgrenzen
Durchführung
Kleinoden
Begrenzungslinie der öffentl. Grünflächen vorhandene Höhenlage über NN

Festlegung der Baugrundstücke

Neue Höhenlage über NN

Öffentl. Verkehrs- u. Parkfl.

Öffentl. Grünfläche

Vorlagen

Überbaute Grundstücke/Körper

Mindestgrößen von Baugrundstücken

- a) Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßentront von mindestens 5 m und eine Grundstückstiefe von mindestens 10 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude des genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf vorgesehen sind, dürfen nicht maßgeschneidert werden.

- b) Ist bis zur Herstellung bemerkbarer örtlicher Abwasserleitungen eine örtliche Entwässerung erforderlich, müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen:

- 1 Wohnung (1-Familienhaus) 550 qm
2 Wohnungen (2-Familienhaus) 825 qm
3 Wohnungen (3-Familienhaus) 1100 qm
jede weitere Wohnung 275 qm

Für den Entwurf u. für die geplante Bebauung Köln den 31. 6. 1965

Stadtplanungsamt

W. Müller

24. 7. 65

Liegenschaftsamt Verm. Abt.

H. Lüdtke

24. 7. 65

Oberbürgermeister

J. Falter

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Köln den 20.8. 1965

W. Müller

24. 8. 65

Liegenschaftsamt Verm. Abt.

H. Lüdtke

24. 8. 65

Oberbürgermeister

J. Falter

Dieser Plan ist nach § 2 Abs 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 30. 8. 1965 abgelehnt dieser Planes Nr. 6644 Nd1/16 aufgestellt worden.

Der Oberstadtdirektor

Stadtplanungsamt

Im Auftrag

J. Falter

Oberbürgermeister

J. Falter

Oberbürgermeister

J. Falter

Dieser Plan hat nach § 2 Abs 6 es Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI I S. 341) in der Zeit vom 01. 01. bis 31. 12. 1966 gelegen.

Der Oberstadtdirektor

Stadtplanungsamt

Im Auftrag

J. Falter

Oberbürgermeister

J. Falter

Oberbürgermeister

J. Falter

6644 Nd1/16

6745 3/16